

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen Düsseldorf , den 17. 9. 1984

Der Präsident  
Ia615 - 5161.31 -

Neugefaßte Zweitausfertigung der  
**Erlaubnis**  
zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung  
(AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - ~~wird~~ wurde  
Frau Jutta Albrecht, Landgrafenstr. 39, 5000 Köln 41  
wohnhaft: Schmittmannstr. 9a, 5000 Köln 41

~~vertreten durch~~

- ~~die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für  
die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt~~
- die ab 11.3.1976 geltende  
Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
- verlängert bis zum am 12.03.1981
- unbefristet verlängert.

Im Auftrag

DS



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes  
für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden,  
ist unzulässig (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -).